Genossenschaftliches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 6

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

übernommen haben. Tatsächlich scheint I. nach den gemachten Erhebungen vom Inhalt des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht Kenntnis genommen zu haben.

Das Versicherungsgericht stellte sich indessen auf den Standpunkt, dass I. die Möglichkeit der Kenntnisnahme gehabt habe und dass es juristisch belanglos sei, ob I. auch tatsächlich die betreffende Mitteilung des Verwaltungsratsbeschlusses zuhanden genommen und gelesen habe. Es wies deshalb die Klage ab und bestätigte das Urteil des kantonalen Versicherungsgerichtes.

*

Von seiten des Invaliden F. war angeregt worden, es sei seine Invalidenrente der jeweiligen effektiven Lohneinbusse anzupassen. Das Versicherungsgericht hat dieses Begehren abgelehnt, da es seiner Auffassung nach dazu geführt hätte, es vom guten Willen und subjektiven Empfinden des Versicherten abhängig zu machen, ob und in welcher Höhe Versicherungsleistungen gemacht werden müssen. Ein solches Vorgehen würde aber gegen den obersten Grundsatz des Sozialversicherungsrechtes, wie des Rechtes überhaupt verstossen. Die vorhandene Erwerbsbeeinträchtigung sei in billiger Weise entschädigt worden, und die Beschlüsse der Vorinstanz seien auch geeignet, die Arbeitsenergie des Verunfallten in einem seiner Gesundheit zuträglichen Mass zu steigern.

Genossenschaftliches.

Schweizerische Volksfürsorge. Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, Basel. Sonntag den 9. Mai 1926 fand in Basel die achte ordentliche *Generalversammlung* der Schweizerischen Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, statt, die sich mit der Behandlung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung pro 1925 und mit der Neubestellung der Kontrollstelle für das Jahr 1926 zu befassen hatte.

Die Versammlung genehmigte einstimmig Bericht und Rechnung und stimmte der Verteilung des Rechnungsüberschusses von Fr. 128,830.21 (im Vorjahr Fr. 74,640.80) zu, wonach vom Ueberschuss Fr. 32,207.55 dem Reservefonds und Fr. 96,622.66 dem Ueberschussfonds der Versicherten zuzuweisen sind.

Als Kontrollstelle für das Jahr 1926 wurden die Treuhandabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine und Herr Paul Hitz, Prokurist in Turgi, bestätigt, und an Stelle des im Jahre 1925 verstorbenen Herrn Fritz Hoffmann in Neuchâtel wurde neu gewählt der bisherige Ersatzmann, Herr Ed. Stauffer, La Chaux-de-Fonds. Als Ersatzmänner der Kontrollstelle wurden bezeichnet die Herren Fritz Weber, Professor in Neuchâtel, und Charles Tissot, Le Locle.

Im Anschluss an die Generalversammlung hielt der *Verwaltungsrat* eine Sitzung ab, in welcher ein mündlicher Bericht der Direktion über den Geschäftsverlauf in den ersten vier Monaten des Jahres 1926 entgegengenommen und eine Aenderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen in bezug auf die Tragung des Flugrisikos beschlossen wurden.

Notizen.

Die Augen gehen ihnen über, nämlich den «Evangelischen». An ihrer Delegiertenversammlung vom 11. April fassten sie eine Resolution, in der die Revision des Subventionsgesetzes über die Arbeitslosenversicherung verlangt wird. Es wird verlangt: Einheitliche eidgenössische Regelung mit Verpflichtung für die Kantone; Gleichstellung aller Kassen; Höhersetzung der Maximalunterstützungssätze bei totaler Arbeitslosigkeit; dasselbe bei Teilarbeitslosigkeit. Der Zentralvorstand setzt sich ordentlich in Positur mit der Behauptung, sie (die Evangelischen) seien der einzige Verband, der solche Forderungen stelle. Der Referent meint ferner, damit sei die Behauptung widerlegt, die Evangelischen seien die Nutzniesser des Gewerkschaftsbundes.

Es fällt uns natürlich nicht ein, mit den Evangelischen ein Wettrennen um naive Seelen zu veranstalten. Dagegen bemerken wir, dass wir bereits im Jahre 1920 Richtlinien für die Gestaltung des Gesetzes aufgestellt und den Behörden unterbreitet haben, die mindestens so weit gingen, wie die heutigen Forderungen der Evangelischen. Wir haben sodann während der ganzen Kampagne der Beratung des Gesetzes in den Verhandlungen der Expertenkommission wie in den Kommissionen der Räte unsere Richtlinien zur Anerkennung zu bringen versucht. Wir haben noch kurz vor der parlamentarischen Erledigung der Vorlage diese als völlig ungenügend und unannehmbar bezeichnet. Es nützte nichts, die Vorlage wurde so angenommen, wie sie heute aussieht. Und wer hat sie so gestaltet? Waren es etwa die Arbeitervertreter im Parlament? Keine Spur. Es waren die bürgerlichen Parteien, die Leute, denen das Organ der Evangelischsozialen im letzten Herbst wiederum die Nationalratspropaganda besorgt hat und mit denen die Evangelischsoziale Partei eine Listenverbindung einging.

Wir versuchten das mögliche, um wenigstens bei der Interpretation des Gesetzes, in den Verordnungen und Erläuterungen die schlimmsten Härten zu beseitigen. Der Erfolg konnte angesichts des Gesetzestextes, den die Gönner der Evangelischen durchgedrückt hatten, nur ein mässiger sein.

Unser Kommentar zu diesem Gesetz in der Dezembernummer der «Rundschau» von 1924 enthält folgenden Schlusssatz: «Heute kann soviel gesagt werden, dass, wenn von irgendeiner Seite gegen das Gesetz das Referendum ergriffen worden wäre, die Arbeiterschaft kaum als Retter des Gesetzes aufgestanden wäre.» Damit ist unsere Stellung gekennzeichnet. Nun die der Evangelischen. Im ganzen Jahrgang 1924 des Verbandsorgans, der Evangelischsozialen Warte, findet sich nicht ein einziger Artikel über die in Beratung stehende Vorlage. Nachdem das Gesetz in der Bundesversammlung angenommen worden war, druckte die «Warte» das Gesetz wörtlich ab, aber ohne den geringsten Kommentar. Damit hat der Verband allerdings den vollgültigen Beweis erbracht, dass er keine Kampforganisation ist. Wir sind denn auch davon überzeugt, dass der heutige Vorstoss Theaterdonner ist. Seelig sind die Einfältigen . . .

Ausland.

Amerika. Die besten und modernsten Gewerkschaften in Amerika besitzt das Bekleidungsgewerbe. Die Neuyorker Sektionen dieser Organisation, der International Ladies' Garment Worsers' Union, des Internationalen Verbandes der Frauenkleiderarbeiter, umfasst fast alle Arbeiter dieser Branche und hat Arbeitsbedingungen erkämpft, die in jeder Hinsicht vorbildlich genannt werden können. Aber die Frauenkleiderarbeiter Neuyorks sind noch nicht befriedigt und haben jetzt eben beschlossen, einen besondern Kampffonds zu schaffen, der 1 Million Dollar (5 Millionen Franken) betragen soll. Die Aeufnung dieses Fonds wird so vorgenommen, dass jedes Mitglied des Verbandes einen einmaligen Betrag von 20 Dollar entrichten muss. Die